



Öffentliche Bekanntmachungen

Ladung

A. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Heede sowie der Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen

I. Anordnung

- a) In der Vereinfachten Flurbereinigung Heede wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die vorläufige Besitzeinweisung zum 13. Dezember 2021 angeordnet.
- b) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d.h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch folgende Überleitungsbestimmung geregelt: Unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Flächen wird für die Inbesitznahme folgender Zeitpunkt festgelegt: 13. Dezember 2021, sofern nicht in Verhandlungsniederschriften ein anderer Tag für den Nutzungsübergang festgelegt ist.
- c) Mit dem unter Punkt b) aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der betroffenen neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 FlurbG).
- d) Die neuen Grundstücke sind den Beteiligten bekannt. Zur besseren Information erhalten die Beteiligten die unter B) beschriebenen Unterlagen.

II. Gründe

Gemäß § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

In der Flurbereinigung Heede sind diese Bedingungen erfüllt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung somit vorliegen (§§ 65 ff. FlurbG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

B. Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung sowie zur Bekanntgabe und Feststellung von Wertermittlungsergebnissen

- I. In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.
Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

**Montag, 13. Dezember 2021, um 14:30 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede.**

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG erhält jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten und die dabei erforderlich werdenden Geldausgleiche nachweist. Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten **keine Anwesenheitspflicht**. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur **Vermeidung des Ausschlusses** nur im Anhörungstermin am **13. Dezember 2021 um 14:30 Uhr** vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck ist dieser Ladung beigelegt.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am **13. Dezember 2021** erscheinen und nicht bis zum Schluß des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge findet vorweg ein Auskunftstermin am

**Montag, 13. Dezember 2021, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede**

statt.

Bei diesem Auskunftstermin kann kein Widerspruch eingelegt werden.

II. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die **Bekanntgabe und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung** für die durch die Änderungsbeschlüsse vom 10.11.2017, 29.11.2019 und 09.02.2021 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren gezogenen Flurstücke.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint und bis zum Schluß des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachung.

Im Auftrage


Ubbenjans

